

Synopse zur Neufassung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung eines Tourismusbeitrages

Bisherige Fassung

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Varel

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Varel ist für ihren Ortsteil Dangast durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.11.2010 als Nordseebad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb staatlich anerkannt.

Sie erhebt im gesamten Gebiet der Stadt Varel zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt Varel für:

1. die Förderung des Fremdenverkehrs
2. das DanGasthaus einschließlich Tourist-Information
3. die Grünanlagen im Ortsteil Dangast
4. den Strand
5. das DanGastQuellbad
6. das Weltnaturerbeportal einschl. Tourist-Information

Fassung ab dem 01.01.2018

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Varel

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Varel ist für ihren Ortsteil Dangast als Nordseebad staatlich anerkannt.

Sie erhebt im gesamten Gebiet der Stadt Varel zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

Änderungen

geänderter Terminus

1. Eine Anerkennung besteht nur noch als Nordseebad
2. Eine Nennung der Urkunde ist nicht notwendig

Absatz 2 entfällt, da die bisherige Aufzählung rechtlich nicht mehr notwendig ist. Die Aufwandspositionen ergeben sich aus der Beitragskalkulation.

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

a) für das Jahr 2011:

zu 7,41 % durch Fremdenverkehrs-
beiträge,
zu 13,89 % durch Kurbeiträge,
zu 32,98 % durch sonstige Entgelte.

b) für das Jahr 2012:

zu 7,80 % durch Fremdenverkehrs-
beiträge,
zu 17,42 % durch Kurbeiträge,
zu 35,24 % durch sonstige Entgelte.

c) für das Jahr 2013:

zu 7,99 % durch Fremdenverkehrs-
beiträge,
zu 18,21 % durch Kurbeiträge,
zu 40,05 % durch sonstige Entgelte.

d) für das Jahr 2014:

zu 8,22 % durch Fremdenverkehrs-
beiträge,
zu 20,85 % durch Kurbeiträge,
zu 36,98 % durch sonstige Entgelte.

e) für das Jahr 2015:

zu 7,38 % durch Fremdenverkehrs-
beiträge,
zu 18,19 % durch Kurbeiträge,
zu 35,47 % durch sonstige Entgelte.

(2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

a) für die Förderung des Tourismus

zu 42,32 % durch Tourismusbeiträge
zu 57,68 % durch nicht zweckgebun-
dene Mittel
(Gemeindeanteil)

b) für die Tourismuseinrichtungen

zu 5,63 % durch Tourismusbeiträge,
zu 20,86 % durch Gästebeiträge,
zu 48,30 % durch sonstige Entgelte und
Gebühren,
zu 25,21 % durch nicht zweckgebun-
dene Mittel
(Gemeindeanteil)

Es ist anzugeben, wie der Gesamtaufwand

a) für die Förderung des Tourismus und

b) Für die Tourismuseinrichtungen

jeweils prozentual gedeckt wird

Die jeweiligen Prozentsätze der einzelnen
Deckungsmittel ergeben sich aus der
Kalkulation und sind jährlich neu festzusetzen.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den **Fremdenverkehr** in der Stadt Varel unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Varel ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 2 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem **Fremdenverkehr** geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den **Fremdenverkehr** erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den **Tourismus** in der Stadt Varel unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Varel ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 2 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem **Tourismus** geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den **Tourismus** erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der **Fremdenverkehrsbeitrag** bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Varel nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des vorvergangenen Jahres. Gibt es für das vorvergangene Jahr keinen oder keinen ganzjährigen Umsatz, so wird der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt.
- (3) Bei fehlender Umsatzsteuerpflicht sind die Bruttoeinnahmen maßgebend.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der **Fremdenverkehrsbeitrag** errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte Umsatz (§ 3) mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Absatz 2) und dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem **Fremdenverkehr** beruhenden Teil des Umsatzes. Für die in Spalte 2 der Anlage 1 aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 4 der Anlage 1 bestimmt.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der **Tourismusbeitrag** bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Varel nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des vorvergangenen Jahres. Gibt es für das vorvergangene Jahr keinen oder keinen ganzjährigen Umsatz, so wird der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt.
- (3) Bei fehlender Umsatzsteuerpflicht sind die Bruttoeinnahmen maßgebend.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der **Tourismusbeitrag** errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte Umsatz (§ 3) mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Absatz 2) und dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem **Tourismus** beruhenden Teil des Umsatzes. Für die in Spalte 2 der Anlage 1 aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 4 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und Zone 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

Zone 1: Ortsteil Dangast
Zone 2: das übrige Stadtgebiet.

Die genaue Abgrenzung der Zone 1 ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 6,30 v. H.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und Zone 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

Zone 1: Ortsteil Dangast
Zone 2: das übrige Stadtgebiet.

Die genaue Abgrenzung der Zone 1 ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 6,30 v. H.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der **Fremdenverkehrsbeitrag** wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht zum 01.09. des Erhebungszeitraumes.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der **Tourismusbeitrag** wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht zum 01.09. des Erhebungszeitraumes.

§ 6
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist der Stadt Varel innerhalb eines Monats anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 30.06. des Erhebungszeitraumes, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30.06. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres der Stadt Varel mitzuteilen und zu belegen (Umsatzsteuerbescheid, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, Erklärung des Steuerberaters).
- (2) Soweit die Stadt Varel die Beitragsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, so kann sie diese schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Beitragspflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides statt verweigert oder seine Mitwirkungspflicht verletzt.

§ 6
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist der Stadt Varel innerhalb eines Monats anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 30.06. des Erhebungszeitraumes, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30.06. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres der Stadt Varel mitzuteilen und zu belegen (Umsatzsteuerbescheid, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, Erklärung des Steuerberaters).
- (2) Soweit die Stadt Varel die Beitragsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, so kann sie diese schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Beitragspflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides statt verweigert oder seine Mitwirkungspflicht verletzt.

§ 7
Vorausleistung

- (1) Die Stadt Varel kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des **Fremdenverkehrsbeitrages** erheben.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach dem Beitrag bemessen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 8
Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid. Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.
- (2) Der Beitrag oder die Vorausleistung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7
Vorausleistung

- (1) Die Stadt Varel kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des **Tourismusbeitrages** erheben.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach dem Beitrag bemessen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 8
Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid. Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.
- (2) Der Beitrag oder die Vorausleistung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9
Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 10
Sonderregelungen für das Jahr des Inkrafttretens

Im Jahr des Inkrafttretens der Satzung vom 24.02.2011 werden nur 10/12 des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die beitragspflichtige Tätigkeit nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen wurde.

§ 9
Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Tourismusbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 10
Sonderregelungen für das Jahr des Inkrafttretens

Im Jahr des Inkrafttretens der Satzung vom 24.02.2011 werden nur 10/12 des Tourismusbeitrages erhoben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die beitragspflichtige Tätigkeit nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen wurde.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 der Stadt Varel die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 der Stadt Varel die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Varel über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 24.02.2011 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.